Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2022 der Gemeinde Liederbach am Taunus

a) HAUSHALTSSATZUNG

festgesetzt.

Aufgrund der §§ 5,19, 20, und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11. Dezember 2020 (GVBI. S. 915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Liederbach am Taunus am 16.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Haushaltsgesamtbeträge

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Ergebnishaushalt im ordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf mit einem Saldo von	21.332.422 EUR 21.917.655 EUR -585.233 EUR
im außerordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf mit einem Saldo von	400 EUR 0 EUR 400 EUR
mit einem Fehlbetrag von	584.833 EUR,
im Finanzhaushalt mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Fehlbetrag + Abschreibung – Sonderposten + Rückstellung) auf	+557.450 EUR
und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (u.a. Investitionszuweisungen, Verkäufe) auf Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (u.a. Investitionen, InvZuweisungen, Ankäufe) auf mit einem Saldo von	75.541 EUR 2.878.000 EUR -2.802.459 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (u.a. Darlehensneuaufnahme, Umschuldung) auf Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (u.a. Tilgung, Umschuldung) auf mit einem Saldo von	2.379.166 EUR 134.157 EUR +2.245.009 EUR
mit einem Zahlungsmittelüberschuss/ -fehlbedarf des Haushaltsjahres von	
	0 EUR

§ 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 2.379.166,-- EUR festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 1.650.000,-- EUR festgesetzt.

§ 4 Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5 Hebesätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 332 v.H. b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 450 v.H.

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag

370 v.H.

§ 6 Stellenplan

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7 Haushaltsvermerke

Es gelten die Haushaltsvermerke gemäß Anlage 1 zu dieser Haushaltssatzung.

§ 8 Haushaltsausgleich

Ein Fehlbedarf des Gesamtergebnishaushalts kann gemäß § 24 Abs. 2 GemHVO aus Mitteln der aus Überschüssen gebildeten Rücklage ausgeglichen werden.

Anlage 1 zur Haushaltssatzung

• Gegenseitige Deckungsfähigkeit

Soweit nachfolgend nicht anders geregelt sind alle Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig (§ 20 Abs. 1 GemHVO). Soweit nicht anders geregelt sind auch die Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils gegenseitig deckungsfähig (§ 20 Abs. 3 GemHVO).

Ein Produktbereich (Produktbereiche 01 bis 16) stellt einen Teilhaushalt und ein Budget dar.

Personal- und Versorgungsaufwendungen (Konten 620000 bis 659999) werden im Gesamthaushalt als gegenseitig deckungsfähig erklärt. Personal- und Versorgungsaufwendungen stellen ein eigenes Budget dar.

Abschreibungen (Konten 660000 bis 669999) stellen ein eigenes Budget dar.

• Einseitige Deckungsfähigkeit

Einsparungen bei den zahlungswirksamen Aufwendungen eines Budgets dürfen für Investitionsauszahlungen des Budgets verwendet werden (§ 20 Abs. 4 GemHVO).

• Zweckbindung von Einnahmen

Zahlungswirksame Mehrerträge dürfen innerhalb eines Produktbrereichs für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Die Regelung gilt für Einzahlungen und Auszahlungen entsprechend (§ 19 GemHVO).

Übertragbarkeit (§ 21 GemHVO)

Die Auszahlungen des Finanzhaushaltes sind kraft Gesetzes übertragbar.

• Übertragbarkeit (§ 21 GemHVO)

Im Ergebnishaushalt werden folgende Aufwendungen für übertragbar erklärt:

Produkt: Verwaltungssteuerung und -service 01.01.01.656000 Aufwendungen für Belegschaftsveranstaltungen

Produkt: Brandschutz 02.03.01.607000 Aufwendungen für Berufskleidung, Arbeitsschutzmittel u. ä.

• Stellenplan (§ 5 GemHVO)

Bei organisatorischen Änderungen können in dem dadurch erforderlichen Umfang Planstellen umgesetzt werden.

b) Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Die nach § 97a HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den Gesamtbetrag der in § 2 der o.g. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Kredite in Höhe von

EUR 2.379.166,--

(i.W.:

Zweimillionendreihundertundneunundsiebzigtausendundeinhundertundsechsundsechszig – Euro)

2. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den Gesamtbetrag der in § 3 der og. Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

EUR 1.650.000,--

(i.W.:

Einemillionensechshundertundfünfzigtausend- Euro)

3. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

EUR 3.500.000.--

(i.W.:Dreimillionenfünfhunderttausend – Euro)

65719 Hofheim am Taunus, den 25.02.2022 - 30.4 -

Der Landrat des Main-Taunus-Kreises Michael Cyriax – Landrat

c) Öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan 2022 der Gemeinde Liederbach am Taunus

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan 2022 liegen zur Einsichtnahme vom 07. März 2022 bis einschließlich 16. März 2022 im Rathaus, Villebon Platz 9-11, Zimmer 21 während der Dienststunden öffentlich aus.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der aktuellen Situation das Rathaus nur nach vorheriger Terminvereinbarung, unter folgenden Kontaktdaten, betreten werden kann:

Herr Vogl Tel. 069 – 300 98 14, E-Mail: finanzwesen@liederbach-taunus.de

65835 Liederbach am Taunus, den 05. März 2022 Der Gemeindevorstand Eva Söllner – Bürgermeisterin